

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 13.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	48.928.347 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.842.772 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.785.086 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.138.815 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.934.577 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.407.191 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 787.413 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.310.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.336.110,84 EUR

und

die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.578.314,16 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 411 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 430 v. H. |

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt eine Hebesatzung erlassen hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 8

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmererin.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 10

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallend**“ (kw) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freierwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.